



Vorstandsleitlinien zum Gewaltschutz im HTHC

- 1) Das im HTHC etablierte Gewaltschutzmanagement operationalisiert die Ziffer 2.4 der Satzung.
- 2) Das Gewaltschutzmanagement umfasst insbesondere die Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt, aber nicht nur. Die von der Ziffer 2.4 der Satzung genannten Aspekte von Gewalt gehen über sexualisierte Gewalt hinaus.
- 3) Gewaltschutz ist nicht nur der Schutz von Minderjährigen vor Erwachsenen. Auch der Schutz vor interpersonaler Gewalt zwischen Minderjährigen sowie durch Minderjährige gegenüber Erwachsenen ist dabei zu berücksichtigen.
- 4) Sexualisierte Gewalt umfasst Gewalt ohne Körperkontakt (anzügliche Witze oder Bemerkungen, Mitteilungen oder Bildnachrichten), Gewalt durch Grenzverletzungen (Nähe/Distanzüberschreitungen bspw. Umkleideräume, Exhibitionismus, Berührungen, Massagen) sowie Gewalt mit Körperkontakt (Küssen, sexuelle Berührung, Vergewaltigung etc.).
- 5) Die Ziffer 2.4 umfasst auch „interpersonale Gewalt“, also emotionale Gewalt (Herabwürdigung, Verspottung, Verunglimpfung, Bedrohung, Bodyshaming), körperliche Gewalt (Schlagen, Treten, Schütteln, trotz Verletzung spielen, Übertraining), sexualisierte Gewalt (Berührung, Bilder etc.) sowie Vernachlässigung (Verweigerung von Nahrung oder medizinischer Versorgung, fehlende Schutzausrüstung, mangelnde Beaufsichtigung, Ausübung einer Aktivität unter unsicheren Bedingungen).
- 6) Wir schützen unsere Minderjährigen vor Gewalt. Wir müssen über die für Minderjährige kodifizierten Gewaltschutzregeln vorbeugen, um Gewalt egal welcher Form gegen Minderjährige im Club, durch unsere Minderjährigen außerhalb des Clubs sowie zum Nachteil von Gästen unseres Clubs zu vermeiden.
- 7) Regelbasierte Verhaltenssteuerung, beispielsweise über die Spielregeln für Minderjährige zum Gewaltschutz, setzt einerseits deren Verbindlichkeit, andererseits das Wissen darüber sowie die fortlaufende Kommunikation über die Erwartungen des Vorstands bspw. durch Trainer sowie Betreuer an die entsprechende Umsetzung voraus.
- 8) Strukturelle Maßnahmen zur Umsetzung des satzungsgemäßen Gewaltschutzansatzes einschließlich eines Reportings über den Zustand des Gewaltschutz-Managementsystems sind kein befristetes Projekt, sondern ein dauerhafter Prozess inklusive stetiger Überprüfung, Anpassung und Fortentwicklung.
- 9) Neben der Mitwirkung der haupt-/neben-/ehrenamtlichen Trainer und Betreuer sowie des Vorstands an dem Gewaltschutzmanagement wird auch die Mitwirkung aller Clubmitglieder adressiert.
- 10) Das Gewaltschutzmanagementsystem des HTHC operationalisiert die Programmatik der Satzung, um schweren Schädigungen des Ansehens des Clubs oder schweren Verstößen gegen die Vereinskameradschaft vorzubeugen sowie die seelische und körperliche Unversehrtheit von Menschen im Zusammenhang mit Handlungen gegen oder durch minderjährige Clubmitgliedern zu schützen.